

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht

Frühjahr 2018

A. Aufgabenstellung

Bekämpfen Sie aufgrund des Ihnen vorgelegten „Gerichtsaktes“ als Rechtsvertreter des Klägers das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 28.02.2018.

B. Prüfungshinweise

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- die Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- Rechtsmittel- und sonstige Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig und rechtzeitig erfolgten.

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Vaduz, 27.02.2018

Uwe Öhri.

7 CG.2018.3

ON 1

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

Kläger: Norbert B.,
S-Strasse 1, 9494 Schaan

vertreten durch:
Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagte: Gudrun K.,
H-Strasse 1, CH-9470 Buchs

wegen: CHF 25'000.-- s.A.

K L A G E

2-fach

1. Der Kläger war von Mitte 2016 bis Dezember 2017 mit der in der benachbarten Schweiz, nämlich in Buchs, wohnhaften Beklagten liiert.

Im März 2017 bat die Beklagte den Kläger, ihr für den Kauf eines neuen Autos CHF 25'000.-- zu leihen. Die Beklagte erklärte dem Kläger, dass ihr altes Auto einen Motorschaden habe und sich eine Reparatur wegen des Alters des Fahrzeuges nicht mehr rentiere. Sie verfüge momentan nicht über ausreichend Mittel, um sich ein neues Auto kaufen zu können. Der Kläger war bereit, der Beklagten in ihrer Geldnot zu helfen und ihr die zum Erwerb eines neuen Autos benötigten CHF 25'000.-- zu leihen. Der Kläger hat zur Beklagten gesagt, dass er ihr das Geld zinslos leihe, dass sie ihm das Darlehen aber bis spätestens Ende 2017 zurückzahlen müsse. Die Beklagte hat erklärt, dass sie damit einverstanden sei.

Der Kläger hat der Beklagten die CHF 25'000.-- mit Valuta 01.04.2017 auf deren Konto bei der Liechtensteinischen Landesbank AG, 9490 Vaduz, überwiesen. Die Beklagte hat dem Kläger das gewährte zinslose Darlehen nicht wie vereinbart bis spätestens 31.12.2017 zurückbezahlt.

Im Nachhinein hat sich herausgestellt, dass die Beklagte im März/April 2017 tatsächlich ausreichend liquide Mittel zur Verfügung hatte, um sich ein neues Auto kaufen zu können, was sie dem Kläger vorsätzlich verschwiegen hat. Hätte der Kläger dies gewusst, hätte er der Beklagten, welche ihm eben erklärt hatte, sie könne sich wegen eines finanziellen Engpasses ein neues Auto nicht leisten, die CHF 25'000.-- niemals geliehen. Auch aus diesem Grund ist die Beklagte schuldig, dem Kläger die CHF 25'000.-- zu bezahlen.

Beweis:

Herbert B., M-Strasse 1, 9494 Schaan, als Zeuge;
Nora K., P-Strasse 18, CH-9470 Buchs, als Zeugin;
PV Streitteile.

2. Es wird daher beantragt die Fällung des nachstehenden

Urteils:

Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen vier Wochen CHF 25'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 01.01.2018 zu bezahlen und die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Vaduz, 08.01.2018

Norbert B.

7 CG.2018.3
ON 2

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

Kläger: Norbert B.,
S-Strasse 1, 9494 Schaan

vertreten durch:
Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagte: Gudrun K.,
H-Strasse 1, CH-9470 Buchs

vertreten durch:
Dr. Ludwig M.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

wegen: CHF 25'000.-- s.A.

KLAGEBEANTWORTUNG

2-fach

- A.** Das Klagevorbringen wird, soweit es im Folgenden nicht ausdrücklich als richtig ausser Streit gestellt wird, vollumfänglich bestritten.

Der Kläger hat der Beklagten die CHF 25'000.-- geschenkt. Er hat ausdrücklich erklärt, dass die Beklagte das Geld behalten könne und ihm nichts zurückzahlen müsse.

Es stimmt auch nicht, dass die Beklagte über ausreichend Geldmittel verfügt hat, um sich ein neues Auto zu kaufen.

Der einzige Grund, weshalb der Kläger nunmehr entgegen seinem Versprechen von der Beklagten die CHF 25'000.-- zurückfordert, ist darin zu erblicken, dass die Beklagte das Verhältnis mit dem Kläger beendete, weil dieser eine Affäre mit Maria F., einer damals engen Freundin der Beklagten, hatte. Es handelt sich bei der gegenständlichen Klage um einen reinen Racheakt des Klägers, weil die Beklagte die Beziehung zu ihm abgebrochen hat.

Beweis:

Margreth H., T-Gasse 10, 9491 Ruggell, als Zeugin;

Maria F., S-Strasse 22, A-6800 Feldkirch, als Zeugin;

Lea P., M-Gasse 3, D-28201, Bremen-Neustadt, als Zeugin;

sowie PV.

- B.** Es wird somit

beantragt,

das Fürstliche Landgericht wolle die Klage unter Kostenfolge für den Kläger abweisen.

Vaduz, 22.01.2018

Gudrun K.

Aktenzeichen bitte immer anführen

7 CG.2018.3

ON 3

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 05.02.2018

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: Dr. Stefan Rosenberger**Schriftführerin:** Giulia Limani

Rechtssache

klagende Partei: Norbert B., S-Strasse 1, 9494 Schaan**beklagte Partei:** Gudrun K., H-Strasse 1, CH-9470 Buchs**wegen:** CHF 25'000.-- s.A.

Bei Aufruf der Sache um 10.00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: Dr. Friedrich D. unter Berufung auf die erteilte Vollmacht**Für die beklagte Partei:** Dr. Ludwig M. unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

Der Klagsvertreter trägt die Klage vor wie in ON 1 und beantragt Urteilsfällung nach dem Klagebegehren.

Der Beklagtenvertreter bestreitet, beantragt kostenpflichtige Klageabweisung und wendet ein wie in der Klagebeantwortung ON 2.

Der Klagsvertreter bestreitet und bringt weiter vor:

3. Entgegen den Behauptungen der Beklagten stellt die Klageführung keinen „Racheakt“ des Klägers dar. Der Kläger hat der Beklagten vor Überweisung der CHF 25'000.-- klar gesagt, dass sie ihm das Geld bis spätestens Ende des Jahres wieder zurückerstatten müsse. Damit ist die Beklagte einverstanden gewesen. Der Kläger wäre als einfacher Handwerker mit einem relativ bescheidenen Einkommen und ohne nennenswertes Vermögen finanziell gar nicht in der Lage gewesen, der Beklagten so viel Geld zu schenken. Die CHF 25'000.-- haben beinahe sein gesamtes Ersparnis ausgemacht.

Beweis:

wie vor.

Der Beklagtenvertreter bestreitet.

Sodann verkündet der Richter den

Beweisbeschluss:

Es wird Beweis aufgenommen und zugelassen zum gesamten gegenseitigen Vorbringen, insbesondere zu folgenden Fragen:

Aus welchem Grund der Kläger der Beklagten CHF 25'000.-- auf deren Bankkonto überwiesen hat und was diesbezüglich zwischen den Streitparteien im Einzelnen genau besprochen wurde;

durch:

Einvernahme der Zeugen Lea P., Herbert B., Margreth H., Maria F. und Nora K., sowie PV der Streitparteien.

Der Beklagtenvertreter erklärt, dass die Zeugin Lea P. im Rechtshilfeweg einzuvernehmen ist.

Sodann wird die Tagsatzung zur Fortsetzung der mündlichen Streitverhandlung auf **Montag, 26.02.2018, 10:00 Uhr, VHS 3**, erstreckt, wovon die anwesenden Parteienvertreter unter Ladungsverzicht Kenntnis nehmen.

Ende: 10.25 Uhr

Dauer: eine Stunde

Fertigung:

Aktenzeichen bitte immer anführen

7 CG.2018.3

ON 4

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 26.02.2018

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: Dr. Stefan Rosenberger**Schriftführerin:** Giulia Limani

Rechtssache

Klagende Partei: Norbert B., S-Strasse 1, 9494 Schaan,
vertreten durch RA Dr. Friedrich D., 9490 Vaduz**Beklagte Partei:** Gudrun K., H-Strasse 1, CH-9470 Buchs,
vertreten durch RA Dr. Ludwig M., 9490 Vaduz**wegen:** CHF 25'000.-- s.A.

Bei Aufruf der Sache um 10:00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: persönlich mit RA Dr. Friedrich D.**Für die beklagte Partei:** persönlich mit RA Dr. Ludwig M.

An die bisherige Verhandlung, deren wesentliche Ergebnisse vorgeführt werden, wird gemäss § 138 ZPO angeknüpft.

Der Klagsvertreter bringt weiter vor:

4. Zum Beweise dafür, dass die Beklagte über ausreichend liquide Mittel zum Erwerb eines neuen Autos verfügt hat, wird **beantragt**, das Landgericht wolle der Beklagten den Auftrag erteilen, einen Quartalsauszug per 30.03.2017 betreffend das auf sie lautende Konto Nr. LI0880000048436414 bei der Liechtensteinischen Landesbank AG, 9490 Vaduz, vorzulegen.

Der Beklagtenvertreter bestreitet, beantragt die Abweisung des Urkundenvorlageantrages des Klägers und bringt hierzu vor:

- C. Der Urkundenvorlageantrag ist nicht entscheidungswesentlich, weil er zur Beurteilung der Frage, was der Kläger und die Beklagte betreffend die Rückzahlung der CHF 25'000.-- abgemacht haben, untauglich ist. Ausserdem unterliegt die Urkunde dem Bankgeheimnis, weshalb die Beklagte diese Urkunde nicht vorlegen muss.

Der Klagsvertreter bestreitet.

Der Zeuge

Herbert B., geb. 3.11.1971, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Angestellter, whft. M-Str. 1, 9494 Schaan, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich weiss nicht, um was es im gegenständlichen Verfahren geht und was ich als Zeuge überhaupt aussagen könnte. Der Zeugenladung des Gerichts konnte ich entnehmen, dass der Kläger und die Beklagte sich um 25'000.-- streiten. Was das mit mir zu tun haben soll, weiss ich nicht. Ich kenne nur die Beklagte. Sie ist seit einigen Jahren Kundin der Autogarage A AG, 9490 Vaduz, bei welcher ich als Verkäufer angestellt bin.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich kann mich erinnern, dass die Beklagte im vergangenen Frühjahr, ziemlich sicher war das im April 2017, einen VW Golf 1.5 TSI gekauft hat.

Dem ist vorausgegangen, dass ihr altes Fahrzeug einen Defekt hatte, dessen Reparatur mehr gekostet hätte, als das Fahrzeug noch wert war. Die Beklagte hat sich deswegen bei uns wegen eines Neuwagens erkundigt. Sie hat sich sofort für den VW Golf interessiert. Ich habe ihr das Auto um knapp mehr als CHF 25'000.-- offeriert.

Ich habe ihr auch eine Finanzierung angeboten. Die Klägerin hat gesagt, sie habe die Möglichkeit das privat zu finanzieren, was sie günstiger komme. Soweit ich mich erinnern kann, hat sie gesagt, sie könne sich das Geld von einem Bekannten zu sehr günstigen Bedingungen leihen.

Die Beklagte hat bar bezahlt. Wegen der Barzahlung bin ich der Beklagten entgegen gekommen, und hat sie letztlich geradeaus CHF 25'000.-- bezahlt. Die Barzahlung war nicht ungewöhnlich. Ich habe die Beklagte nicht gefragt, woher genau und zu welchen Konditionen sie das Geld hatte.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Genaues darüber, wie sie den Kaufpreis für den neuen VW Golf 1.5 TSI finanziert hat, weiss ich nicht. Das hatte mich auch nicht zu interessieren. Ich glaube aber schon mich erinnern zu können, dass sie gesagt hat, sie könne sich das Geld von einem Bekannten borgen oder habe sich das Geld bereits geborgt, das weiss ich nicht mehr. Daran, ob sie jetzt genau das Wort „borgen“ oder „leihen“ verwendet hat, kann ich mich nach nunmehr fast einem Jahr nicht mehr erinnern. Es kann auch sein, dass sie bloss gesagt hat, ein Bekannter werde ihr das Geld geben, dass sie also bloss das Wort „geben“ benutzt hat.

Die Beklagte war zweimal bei mir. Beim ersten Mal hat sie den VW Golf ausgesucht. Wir haben ihn dann hergerichtet und die Papiere vorbereitet. Einige Tage später ist die Beklagte gekommen, hat das Fahrzeug in Empfang genommen und den Kaufpreis bar bezahlt. Das alte Fahrzeug hatte einen Motorschaden. Die Reparatur hätte rund CHF 8'000.-- gekostet. Gemäss Eurotax betrug der Verkaufspreis weniger als CHF 5'000.--.

L.d.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Gebühren.

Die Zeugin

Margreth H., geb. 3.7.1987, liechtensteinische Staatsangehörige, selbständig, whft. T-Gasse 10, 9491 Ruggell, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich bin eine Bekannte der Beklagten. Sie kommt regelmässig zu mir zur kosmetischen Beratung und Behandlung. Ich weiss nichts davon, dass der Kläger der Beklagten CHF 25'000.-- gegeben hat. Dass sie einen neuen Golf hat, habe ich schon mitbekommen. Wie sie diesen bezahlt hat, weiss ich nicht und habe ich sie danach auch nie gefragt.

Zur Beziehung zwischen der Beklagten und dem Kläger weiss ich keine Details.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Ich bleibe dabei, dass die Beklagte mir nie etwas davon erzählt hat, dass sie vom Kläger Geld zum Kauf ihres neuen VW Golfs erhalten habe. Die Beklagte hat mir während einer Behandlung erzählt, dass der Kläger eine kurze Affäre mit ihrer Freundin Maria F. hatte. Als sie dahintergekommen sei, habe sie die Beziehung zum Kläger aufgelöst. Näheres dazu weiss ich allerdings nicht. Die Beklagte hat mir allerdings schon erzählt, dass der Kläger wütend auf sie sei, weil sie ihn verlassen habe.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich hatte den Eindruck, dass die Beklagte sehr enttäuscht vom Kläger war und ihrerseits auf diesen eine Wut hatte.

Über die finanziellen Verhältnisse der Beklagten bin ich nicht informiert. Mir ist nie aufgefallen, dass sie Geldschwierigkeiten gehabt hätte. Auf jeden Fall kann sie sich die Behandlung bei mir und die Kosmetikprodukte leisten, was nicht ganz billig ist.

L.d.k.E.

Die Zeugin verzichtet auf Gebühren.

Die Zeugin

Maria F., geb. 13.7.1986, liechtensteinische Staatsangehörige, Bürokauffrau, whft. S-Str. 22, A-6800 Feldkirch, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich war seit Schultagen eine Freundin der Beklagten. Gegen Ende letzten Jahres hatte ich einen „One-Night-Stand“ mit dem Kläger. Wir waren beide auf einer Geburtstagsparty und schon ziemlich angeheitert. Ich habe das der Beklagten sofort gebeichtet und sie um Verzeihung gebeten. Trotzdem hat sie mir die Freundschaft aufgekündigt und auch die Beziehung zum Kläger beendet.

Ich kann mich daran erinnern, dass die Beklagte im vergangenen Jahr ein neues Auto gekauft hat. Das muss kurz nach Ostern gewesen sein. Die Beklagte hat mir erzählt, dass sie das Geld zum Kauf des Autos vom Kläger erhalten habe. Ich war ziemlich überrascht, weil die beiden ja noch nicht solange zusammen waren und der Kläger als Handwerker sicher nicht so viel verdient. Soweit ich mich heute noch erinnern kann, hat mir die Beklagte bevor wir uns entzweit haben, erzählt, dass sie dem Kläger das Geld zurückzahlen müsse. Der Kläger hatte ihr glaublich CHF 20'000.-- gegeben. Ich glaube nicht, dass sie mir Details dazu erzählt hat. Auf jeden Fall kann ich mich an solche nicht erinnern.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Ich kann mir natürlich nach so langer Zeit nicht mehr zu hundert Prozent sicher sein, dass die Beklagte gesagt hat, sie müsse dem Kläger das Geld zurückzahlen. Vermutlich könnte ich mich aber noch mit Sicherheit erinnern, wenn sie erwähnt hätte, dass der Kläger ihr so einen grossen Geldbetrag geschenkt hätte. Das wäre dann nämlich schon eine „grosse Sache“ gewesen.

Soweit ich das mitbekommen habe, war der Kläger nicht wütend, als ihn die Beklagte verlassen hat, sondern hat er eingesehen, dass er einen Fehler

gemacht hatte. Mit dem Kläger habe ich keinen Streit. Wir sehen uns noch gelegentlich, sind aber nicht zusammen. Ich bin enttäuscht von der Beklagten. Nicht so sehr, weil sie die Freundschaft beendet hat, das kann ich nachvollziehen, aber doch über die Art und Weise wie sie das getan hat. Sie hat mich nämlich richtig gehend fertig gemacht und auch in unserem gemeinsamen Bekanntenkreis sehr schlecht über mich geredet und Unwahrheiten verbreitet. Man kann schon sagen, dass ich auf die Beklagte eine Wut habe, nachdem sie mich im ganzen Bekanntenkreis in Verruf gebracht hat.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ob die Beklagte über ausreichend finanzielle Mittel verfügte, und sie das neue Auto auch ohne finanzielle Unterstützung des Klägers hätte kaufen können, weiss ich nicht. Dass die Beklagte in einem finanziellen Engpass gesteckt hätte, ist mir jedenfalls nicht bekannt. Zudem weiss ich von Dritter Seite, dass sie unmittelbar nachdem sie sich vom Kläger getrennt hatte, zwei Wochen auf Urlaub war, und zwar auf den Seychellen.

L.d.k.E.

Die Zeugin verzichtet auf Gebühren.

Die Zeugin

Nora K., geb. 27.10.1984, schweizerische Staatsangehörige, Hausfrau, whft. P-Strasse 18, CH-9470 Buchs, Schwester der Beklagten, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Meine Schwester hat mir erzählt, dass sie sich vom Kläger deswegen getrennt habe, weil dieser sie mit ihrer langjährigen Freundin Maria F. betrogen habe.

Von meiner Schwester weiss ich auch, dass der Kläger ihr im vergangenen Frühjahr, das muss um Ostern herum gewesen sein, relativ viel Geld überwiesen hat, damit sie sich ein neues Auto kaufen konnte. Ich weiss, dass das CHF 25'000.-- waren. Details dazu möchte ich aber nicht angeben.

Frage:

Der Kläger hat der Beklagten im April 2017 CHF 25'000.- für den Kauf eines Neuwagens gegeben bzw. auf ihr Konto überwiesen. Was war diesbezüglich zwischen den Streitteilen abgemacht?

Antwort:

Ich mache bezüglich dieser Frage von meinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.

Der Klagsvertreter erhebt Widerspruch und macht geltend, dass kein Zeugnisverweigerungsgrund vorliege.

Über Aufforderung des Gerichts begründet die Zeugin ihre Aussageverweigerung wie folgt:

Es geht um CHF 25'000.--. Wenn die Beklagte den Prozess verliert, erleidet sie einen massiven Schaden. Es besteht also die Gefahr, dass meine Schwester im Falle meiner Aussage unmittelbar einen erheblichen Vermögensnachteil erleidet. Ich wurde vom Richter belehrt, dass ich in einem solchen Fall nicht aussagen muss.

Der Klagsvertreter widerspricht.

Der Beklagtenvertreter entgegnet, dass ein gesetzlicher Zeugnisverweigerungsgrund anzunehmen sei.

Der Richter verkündet den

Beschluss:

Die Zeugin verweigert die Antwort auf die Frage, was bezüglich des Umstandes, dass der Kläger der Beklagten im April 2017 CHF 25'000.-- zum Erwerb eines Neuwagens auf ihr Bankkonto überwiesen hat, zwischen den Streitteilen abgemacht war, gemäss § 321 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO zu Recht.

Der Klagsvertreter rügt diesen Beschluss als verfahrensrechtlich verfehlt.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Die Beklagte ist schon ziemlich enttäuscht vom Kläger und wütend auf diesen.

Über die finanziellen Verhältnisse meiner Schwester weiss ich nicht Bescheid. Mir ist aber nicht bekannt, dass sie jemals in finanziellen Engpässen gesteckt hätte. Das bedeutet aber noch nicht, dass sie sich auch einen Neuwagen um CHF 25'000.-- hätte anschaffen können.

Es stimmt, dass die Beklagte Ende vergangenen Jahres, nach der Trennung vom Kläger, zwei Wochen auf den Seychellen verbracht hat. Was das gekostet hat, weiss ich nicht.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Ich weiss, dass sich der Kläger sehr schwer damit getan hat, dass die Beklagte die Beziehung mit ihm aufgelöst hat. Er hat auch mich wiederholt kontaktiert und mich gedrängt, auf meine Schwester dahingehend einzuwirken, dass sie es sich noch einmal überlegt. Ich habe das immer abgelehnt und ihm gesagt, dass mich das nichts angehen würde.

L.d.k.E.

Die Zeugin verzichtet auf Gebühren.

Der Richter verkündet den

Beschluss

auf Einvernahme der Parteien zu Beweis Zwecken.

Der Kläger

Norbert B., geb. 10.10.1984, S-Strasse 1, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Zimmermann, whft. S-Strasse 1, 9494 Schaan, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich habe der Beklagten die CHF 25'000.-- gegeben, weil sie mich darum gebeten hat. Sie hat gesagt, sie könne sich in ihrer momentanen finanziellen Lage kein neues Auto leisten. Ihr altes Auto sei kaputt und die Reparatur angesichts des Alters des Fahrzeuges nicht mehr rentabel. Ich habe ihr das geglaubt.

Es war ganz klar abgemacht, dass ich der Beklagten das Geld nur leihe. Ich habe zu ihr gesagt, dass sie mir keine Zinsen zahlen, aber die CHF 25'000.-- bis spätestens Ende 2017 zurückzahlen müsse. Die Beklagte hat geantwortet, dass sie damit einverstanden sei. Keinesfalls habe ich gesagt, dass ich ihr das Geld schenken würde. Dazu wäre ich gar nicht in der Lage gewesen. Die CHF 25'000.-- stellten fast mein ganzes Ersparnis dar. Von einer Schenkung war nie die Rede. Es war ganz klar, dass die Beklagte mit dem Geld bis Ende Jahr zurückzahlen müsse.

Etwas Schriftliches wurde nicht aufgesetzt. Ich war sehr in die Beklagte verliebt und habe voll auf ihr Wort, sie werde mir das Geld bis Ende 2017 zurückzahlen, vertraut.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Von einer Schenkung war nie die Rede. Es war ganz klar, dass das Geld zurückbezahlt werden müsse. Die Beklagte hat gesagt, dass sie im November 2017 einen doppelten Monatslohn erhalten werde und zudem eine Gratifikation in Aussicht habe, weshalb sie mir das Geld dann sicher zum grössten Teil zurückzahlen könne. Nötigenfalls könne sie bei ihrer Arbeitgeberin, der Liechtensteinischen Landesbank AG, auch noch ergänzend einen Kleinkredit aufnehmen. Als Angestellte habe sie günstige Konditionen.

Ich verdiene monatlich netto nur knapp CHF 4'000.--. Ich könnte mir ein Geldgeschenk von CHF 25'000.--, also mehr als ein halbes Jahresnettoeinkommen, gar nie leisten.

Ich habe nicht mit der Beklagten zusammengelebt.

Die Beklagte verfügte über genügend Geld, um sich selbst ein neues Auto zu kaufen. Als wir uns getrennt hatten, bin ich noch einmal in ihrer Wohnung

gewesen, um einige persönliche Sachen zu holen. Dabei sind auf dem Stubentisch Bankkontoauszüge offen herumgelegen. Aus diesen konnte ich ersehen, dass die Beklagte im fraglichen Zeitpunkt über ein Sparguthaben in der Grössenordnung von knapp über CHF 40'000.-- verfügte.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Es stimmt, dass die Beklagte die Beziehung mit mir beendet hat, weil ich etwas mit ihrer Freundin Maria F. hatte. Ich war deswegen nicht wütend auf die Beklagte. Es war ja ich, der einen Fehler gemacht hatte. Die Trennung hat mich schon geschmerzt, weil ich die Beklagte sehr gern hatte. Ganz sicher hasse ich die Beklagte nicht.

L.d.k.E.

Die Beklagte

Gudrun K., geb. 01.12.1986, schweizerische Staatsangehörige, Bankangestellte, whft. H-Strasse 1, CH-9470 Buchs, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Als ich dem Kläger von meinem Pech mit meinem alten Auto erzählte und sagte, dass ich kein Geld hätte, um mir ein neues zu kaufen, hat er mich gefragt, wie viel Geld ich benötigen würde.

Ich hatte beim Autohaus A AG einen VW Golf angeschaut gehabt, welcher mit einem Verkaufspreis von CHF 25'280.-- angeschrieben war. Ich habe daher dem Kläger gesagt, dass ich CHF 25'000.-- benötigen würde. Der Kläger war dann sogleich bereit, mir die CHF 25'000.-- zu geben. Ich war überrascht von seiner Grosszügigkeit. Ich habe zu ihm gesagt, dass ich das Geld nicht würde zurückzahlen können. Darauf hat er geantwortet, das mache nichts, ich müsse ihm nichts zurückzahlen, er schenke mir das Geld. Gerade deswegen wollte er ja auch nicht, dass etwas Schriftliches aufgesetzt wird.

Der Kläger hat mir das Geld auf mein Bankkonto bei der Liechtensteinischen Landesbank AG überwiesen.

Beim Autoverkäufer, also dem Zeugen Herbert B., war ich erst, als mir der Kläger das Geld bereits geschenkt hatte. Ich hätte mir ja sonst gar kein neues Auto leisten können. Das habe ich schon ausgesagt.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Der Kläger war ausserordentlich wütend, als ich ihm gesagt habe, dass ich ihn verlasse. Er hat mich danach auch wiederholt belästigt, man könnte beinahe schon von Stalking reden. Er hat mir auch damit gedroht, dass ich ihm das Geld zurückzahlen müsse, wenn ich die Beziehung beende. Es sei ihm egal, dass er mir das Geld geschenkt habe, das könne ich sowieso nicht beweisen. Nachdem er mich mit meiner Freundin betrogen hatte, wollte ich aber trotz oder gerade zusätzlich wegen der Drohung nicht mehr mit dem Kläger zusammen sein.

Ich hatte damals kein Geld, um mir selbst ein neues Auto kaufen zu können.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich wusste, dass der Kläger monatlich netto rund CHF 4'000.-- verdient. Deshalb war ich von seiner grosszügigen Schenkung auch so überrascht. Ich wollte etwas Schriftliches aufsetzen. Der Kläger hat gesagt, das sei nicht nötig, weil er mir das Geld ja schenke. Wir haben nie zusammengelebt.

Über Vorhalt der Aussage des Klägers, wonach er in meiner Wohnung Bankbelege gesehen habe, aus welchen sich ergeben habe, dass ich über ein Sparguthaben in der Grössenordnung von ca. CHF 40'000.-- verfügt hätte, kann ich angeben: Da muss sich der Kläger gehörig verschaut haben.

Die zwei Wochen Ferien im Dezember 2017 auf den Seychellen konnte ich mir nur deswegen leisten, weil ich Ende November den 13. Monatslohn erhalten habe. Ich bin bei der Liechtensteinischen Landesbank AG angestellt und dort am Bankschalter tätig. Wie viel ich dort verdiene, sage ich nicht, weil das nichts zur Sache tut.

L.d.k.E.

Weiteres Vorbringen wird nicht erstattet und weitere Anträge werden nicht gestellt.

Der Richter verkündet den

Beschluss:

Weitere Beweise werden nicht aufgenommen, sondern vielmehr alle weiteren Beweisanträge wegen geklärter Sach- und Rechtslage zurückgewiesen.

Die Parteienvertreter legen Kostenverzeichnisse.

Schluss der Verhandlung.

Die Entscheidung ergeht schriftlich.

Ende: 11.55 Uhr

Dauer: 2 Stunden

Unterschriften

7 CG.2018.3

ON 5a

KOSTENNOTE
klagende Partei

in Sachen Norbert B./Gudrun K.

(Bemessungsgrundlage CHF 25'000.-- s.A.)

8.1.2018	Klage	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 998.20
5.2.2018	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 998.20
26.2.2018	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 1'497.30
	Gebühren		CHF 850.--

	Honorar	CHF 3'493.70
	MWst. 8%	<u>CHF 279.50</u>
		CHF 3'773.20
	Gebühren	CHF 850.--
TOTAL		<u>CHF 4'623.20</u>

Vaduz, 26.2.2018

7 CG.2018.3

ON 5b

KOSTENNOTE
beklagte Partei

in Sachen Norbert B./Gudrun K.

(Streitwert CHF 25'000.-- s.A.)

22.1.2018	KB	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 998.20
5.2.2018	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 998.20
26.2.2018	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 1'497.30
			<hr/>
	Honorar		CHF 3'493.70
	MWst. 7.7%		<u>CHF 269.00</u>
TOTAL			<u>CHF 3'762.70</u>

Vaduz, 26.2.2018

Aktenzeichen bitte immer anführen

7 CG.2018.3

ON 6

URTEIL

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch seinen Landrichter Dr. Stefan Rosenberger in der

Rechtssache

klagende Partei:

Norbert B., S-Strasse 1, 9494 Schaan
vertreten durch Dr. Friedrich D., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz;

beklagte Partei:

Gudrun K., H-Strasse 1, CH-9470 Buchs,
vertreten durch Dr. Ludwig M., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz;

wegen:

CHF 25'000.-- s.A.;

nach öffentlich und mündlich durchgeführter Streitverhandlung zu Recht erkannt:

1. Das Klagebegehren des Inhalts, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen den Betrag von CHF 25'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 01.01.2018 zu bezahlen, wird abgewiesen.
2. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen vier Wochen die mit CHF 3'762.70 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Tatbestand:

1. Mit seiner Klage vom 08.01.2018 beehrte der Kläger von der Beklagten die Bezahlung eines Betrages von CHF 25'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 01.01.2018 und brachte hierzu zusammengefasst vor:

Er sei von Mitte 2016 bis Dezember 2017 mit der Beklagten liiert gewesen. Im März 2017 habe ihn die Beklagte gebeten, ihr für den Kauf eines neuen Autos CHF 25'000.-- zu leihen, weil sie nicht über ausreichend Mittel für den Autokauf verfüge. Er sei bereit gewesen, der Beklagten die zum Erwerb eines neuen Autos benötigten CHF 25'000.-- zu leihen. Er habe zur Beklagten gesagt, dass er ihr das Geld zinslos unter der Bedingung leihe, dass sie es ihm bis spätestens Ende 2017 zurückzahle. Damit sei die Beklagte einverstanden gewesen. Sodann habe er ihr die CHF 25'000.-- am 01.04.2017 auf ihr Bankkonto überwiesen. Die Beklagte habe das ihr geliehene Geld nicht wie vereinbart bis spätestens 31.12.2017 zurückbezahlt. Zudem habe die Beklagte ihm vorsätzlich verschwiegen, dass sie tatsächlich ausreichend liquide Mittel zur Verfügung gehabt habe, um sich ein neues Auto zu kaufen. Wenn er dies gewusst hätte, hätte er ihr das Geld nicht geliehen.

2. Die Beklagte bestritt das klägerische Vorbringen und beantragte kostenpflichtige Klageabweisung.

Der Kläger habe ihr die CHF 25'000.-- geschenkt. Es stimme auch nicht, dass sie über ausreichend Geldmittel verfügt habe, um sich ein neues Auto kaufen zu können. Der einzige Grund, weshalb der Kläger nunmehr entgegen seinem Versprechen die CHF 25'000.-- von ihr zurückfordere, sei der, dass sie das Verhältnis mit ihm beendet habe, weil er eine Affäre mit ihrer Freundin Maria F. gehabt habe. Es handle sich bei der gegenständlichen Klage um einen Racheakt des Klägers.

3. Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme der Zeugen/Zeuginnen Herbert B., Margreth H., Maria F. und Nora K., sowie Einvernahme der Parteien.

Von der Einvernahme der Zeugin Lea P. konnte wegen geklärter Sach- und Rechtslage Abstand genommen werden.

Hinsichtlich der Ergebnisse des Beweisverfahrens wird im Übrigen gemäss § 417 Abs. 2 ZPO auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

4. Folgender Sachverhalt ist erwiesen:

4.1 Der Kläger und die Beklagte waren von Mitte 2016 bis Dezember 2017 ein Paar. Im Dezember 2017 trennte sich die Beklagte vom Kläger, weil dieser sie mit ihrer langjährigen und engen Freundin Maria F. betrogen hatte.

(ZV Margreth H. in ON 4 S. 4 ; ZV Maria F. in ON 4 S. 5 ; PV Kläger in ON 4 S. 10 ; PV Beklagte in ON 4 S. 11).

4.2 Im Frühjahr 2017 hatte der PKW der Beklagten einen Motorschaden. Da die Reparatur aufgrund des Alters bzw. des damit einhergehenden niedrigen Zeitwertes des Fahrzeuges nicht mehr rentabel gewesen wäre, entschloss sich die Beklagte zum Kauf eines neuen PKWs. Sie erwarb im April 2017 beim Autohaus A AG einen neuen VW Golf 1.5 TSI und bezahlte dafür bar CHF 25'000.--. Den Kaufpreis bestritt die Beklagte mit den CHF 25'000.--, welche ihr der Kläger zuvor mit Valuta 01.04.2017 auf ihr Bankkonto bei der Liechtensteinischen Landesbank AG überwiesen hatte, nachdem die Beklagte zum Kläger gesagt hatte, dass sie über keine eigenen Mittel zum Erwerb eines neuen Autos verfüge.

(ZV Herbert B. in ON 4 S. 2 f; PV Kläger in ON 4 S. 9 f; PV Beklagte in ON 4 S. 10 f).

4.3 Es kann nicht festgestellt werden, was zwischen den Streitteilen bezüglich der CHF 25'000.--, welche der Kläger der Beklagten auf deren Bankkonto überwies, abgemacht war. Es kann insbesondere nicht festgestellt werden, dass der Kläger zur Beklagten sagte, sie müsse ihm die CHF 25'000.-- bis spätestens Ende 2017 zurückzahlen, und die Beklagte erklärte, sie sei damit einverstanden; ebenso wenig kann festgestellt werden, dass der Kläger zur Beklagten sagte, er schenke ihr die CHF

25'000.-- bzw. sie könne die CHF 25'000.-- behalten und müsse ihm nichts zurückzahlen.

- 4.4** Die Beklagte hat dem Kläger bis anhin von den CHF 25'000.-- noch nichts zurückbezahlt.

(Vom Kläger behauptet, von der Beklagten substantiiert nicht bestritten und daher gemäss § 267 ZPO für wahr zu halten).

5. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt kann, sofern er nicht ohnehin gar nicht strittig ist, völlig unbedenklich gestützt auf die in Klammer bei den einzelnen Feststellungen jeweils angegeben Beweisergebnisse gestützt werden. Diese Beweisergebnisse widersprechen sich nicht, sondern decken sich vielmehr vollständig, sodass weitere Erwägungen nicht nötig sind. Die zu Pkt. 4.3 getroffenen Feststellungen sind das Ergebnis folgender Beweiswürdigung: Die Zeugen- und Parteiaussagen haben kein Bild ergeben, welches einen eindeutigen Schluss in tatsächlicher Richtung zulassen würde. Der Kläger hat mit Inbrunst behauptet, er habe der Beklagten das Geld nur geliehen, sei also abgemacht gewesen, dass diese ihm die CHF 25'000.-- bis Ende 2017 zurückzahlen müsse (PV Kläger in ON 4 S. 9). Die Beklagte hat im gleichen Brustton der Überzeugung ausgesagt, der Kläger habe ihr das Geld geschenkt bzw. erklärt, sie müsse ihm nichts zurückzahlen (PV Beklagte in ON 4 S. 10 f). Das Verfahren hat nichts ergeben, was die Richtigkeit der einen oder der anderen Parteiaussage belegen bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit eine positive Feststellung in die eine oder die andere Richtung zulassen würde. Gegen die Version des Klägers spricht jedenfalls, dass kein schriftlicher Vertrag aufgesetzt wurde, was bei Gewährung eines Darlehens in Höhe von CHF 25'000.-- schon aus Beweis Zwecken an sich naheliegend gewesen wäre. Der Zeuge Herbert B. wusste letztlich darüber, wie die Beklagte den Kaufpreis für ihren neuen Golf finanzierte, nichts „Genaueres“ auszusagen (ZV Herbert B. in ON 4 S. 3). Die Zeugin Margreth H. wusste nicht einmal, dass der Kläger der Beklagten CHF 25'000.-- gegeben hatte (ZV Margreth H. in ON 4 S. 4). Der Aussage der Zeugin Maria F., welche ausgesagt hat, die Beklagte habe ihr erzählt, sie müsse dem Kläger das Geld zurückzahlen, kommt wenig Überzeugungskraft zu. Zum einen weil

sie nach eigener Aussage eine „Wut“ auf die Beklagte hat, weil diese sie im Bekanntenkreis diffamiert habe; zum anderen hat sie angegeben, dass sie sich nach so langer Zeit nicht mehr sicher erinnern könne (ZV Maria F. in ON 4 S. 5 f). Weitere Beweisergebnisse liegen nicht vor. Summa summarum ist nicht mit der für eine positive Feststellung erforderlichen Gewissheit erwiesen, was die Streitteile abgemacht haben, weshalb zu den diesbezüglichen Prozessbehauptungen der Streitteile entsprechende Negativfeststellungen zu treffen sind.

6. In rechtlicher Hinsicht ist der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu würdigen:

Der Kläger hat seinen Klageanspruch explizit darauf gestützt, dass er der Beklagten ein zinsloses Darlehen gewährt habe. Für das Gelddarlehen ist die Pflicht des Darlehensnehmers, dem Darlehensgeber das hingeebene Geld zurückzuzahlen, wesentlich (§§ 983 f ABGB; *Schubert in Rumme*² §§ 983, 984 Rz 1 u. 5). Hierauf hat der Kläger sein Begehren gestützt.

Nach der allgemeinen Beweislastregel trägt jede Partei die Beweislast für das Vorliegen aller tatsächlichen Voraussetzungen der für sie günstigen Rechtsnorm; es muss also der ein Recht behauptende Kläger die rechtsbegründenden Tatsachen beweisen und der Beklagte alle eingewendeten rechtsvernichtenden Tatsachen. Wenn eine tatbestandsrelevante Tatsache unklar bleibt, ist so zu entscheiden, als wäre festgestellt worden, dass diese Tatsache nicht eingetreten ist (*Rechberger in Rechberger*⁴, Vor § 266 ZPO Rz 11).

Der Kläger konnte nicht unter Beweis stellen, dass er mit der Beklagten abgemacht hatte, dass ihm diese die CHF 25'000.-- zurückzahlen müsse. Damit fehlt es an einer wesentlichen Tatbestandsvoraussetzung für die rechtliche Annahme des vom Kläger behaupteten Darlehensvertrages. Aufgrund der dem Kläger bezüglich der Vereinbarung der Verpflichtung der Beklagten zur Rückzahlung obliegenden Beweislast – die Rückzahlungspflicht der Beklagten ist wie erwogen notwendige Voraussetzung für den vom Kläger behaupteten Darlehensvertrag – hat seine Klage der Abweisung zu verfallen.

7. Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 Abs. 1 ZPO. Die Beklagte hat ihre Kosten rechtzeitig und der Höhe nach richtig verzeichnet, weshalb sie antragsgemäss zu bestimmen und dem Kläger zum Ersatz aufzutragen waren.

Fürstliches Landgericht

Vaduz, 28.02.2018

Dr. Stefan Rosenberger

Fürstlicher Landrichter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Giulia Limani

Schriftführerin

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht

Herbst 2017

A. Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Rechtsvertreter des Klägers aufgrund eines vorgelegten Zivilaktes das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts, mit welchem die Klage zur Gänze abgewiesen worden war, zu bekämpfen.

Der Kläger hatte behauptet, der Beklagten in der Annahme, sie verfüge über keine eigenen Mittel, ein zinsloses Darlehen in Höhe von CHF 25'000.-- zum Kauf eines neuen Autos gewährt zu haben, welches zur Rückzahlung fällig sei. Darüber hinaus focht er das mit der Beklagten abgeschlossene Rechtsgeschäft wegen List und Irrtum an, weil diese ihn (vorsätzlich) über ihre finanzielle Situation getäuscht habe.

Die Beklagte hatte eingewendet, der Kläger habe ihr die CHF 25'000.-- nicht geliehen sondern vielmehr geschenkt. Entgegen den Prozessbehauptungen des Klägers habe sie über keine ausreichenden eigenen Finanzmittel zum Kauf eines neuer Autos verfügt.

Das Landgericht konnte nicht feststellen, was zwischen den Parteien bezüglich der Rückzahlung der CHF 25'000.-- besprochen worden war. Gestützt auf diese Negativfeststellung traf das Erstgericht eine Beweislastentscheidung zum Nachteil des Klägers. Mit Bezug auf die entscheidungswesentliche Negativfeststellung hatte das Erstgericht zu Unrecht ein Aussageverweigerungsrecht der als Zeugin einvernommenen Schwester der Beklagten bejaht. Zu den vom Kläger aufgestellten Prozessbehauptungen betreffend der Vertragsanfechtung wegen List bzw. Irrtum traf das Erstgericht keine Feststellungen; über einen vom Kläger zum Beweis seiner diesbezüglichen Prozessbehauptungen gestellten Antrag auf Urkundenvorlage traf das Landgericht keine (explizite) Entscheidung.

B. Lösungsschema mit Punkteverteilung

Insgesamt können 50 Punkte erzielt werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

1. Form und Inhalt allgemein (5 Punkte)

Wert gelegt wird auf eine „korrekte“ Ausführung der Berufung, d.h. eine Ausführung, die den an einen rechtsanwaltlich verfassten Rechtsmittelschriftsatz im Allgemeinen zu stellenden Anforderungen genügt.

2. Berufung (45 Punkte)

2.1 Mangelhaftigkeit des Verfahrens (12 Punkte)

a) Als Verfahrensmangel ist zu rügen, dass das Erstgericht ein Zeugnisverweigerungsrecht der Zeugin Nora K. betreffend die Frage, was die Streitteile hinsichtlich der vom Kläger der Beklagten überwiesenen CHF 25'000.-- abgemacht hatten, bejaht hat. Eine Aussage der Zeugin hätte allenfalls Feststellungen dahingehend erlaubt, dass zwischen den Streitteilen abgemacht gewesen war, dass die Beklagte dem Kläger die CHF 25'000.-- zurückzahlen müsse, in welchem Fall die vom Kläger geltend gemachte Darlehensforderung erwiesen wäre. (6 Punkte)

b) Als Verfahrensmangel ist weiter zu rügen, dass das Erstgericht keine Entscheidung über den Urkundenvorlageantrag des Klägers getroffen bzw. allenfalls (der Urteilsbegründung kann dies nicht entnommen werden) diesen Antrag der Sache nach wegen „geklärter Sach- und Rechtslage“ abgewiesen hat. Eine Vorlage des begehrten Kontoauszuges hätte allenfalls Feststellungen dahingehend erlaubt, dass die Beklagte selbst über ausreichend finanzielle Mittel verfügt hatte, um sich ein neues Auto kaufen zu können, und sie den Kläger diesbezüglich getäuscht hatte. Bei Treffen entsprechender Feststellungen wäre der Klageanspruch, soweit er vom Kläger auch auf List bzw. Irrtum gestützt wurde, zu bejahen. In diesem Fall würde nämlich der zwischen den Streitteilen abgeschlossene Vertrag mit Wirkung *ex tunc* dahinfallen und stünde dem Kläger ein bereicherungsrechtlicher Anspruch auf Rückerstattung der CHF 25'000.-- zu [s. nachstehend zu 2.3.c] (6 Punkte)

2.2 Unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung (6 Punkte)

Mit Beweisrüge zu bekämpfen ist die vom Landgericht getroffene Negativfeststellung des Inhalts: *„Es kann nicht festgestellt werden, was zwischen den Streitteilen bezüglich der CHF 25'000.--, welche der Kläger der Beklagten auf deren Bankkonto überwies, abgemacht war; insbesondere kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger zur Beklagten sagte, sie müsse ihm die CHF 25'000.-- bis spätestens Ende 2017 zurückzahlen, und die Beklagte erklärte, sie sei hiermit einverstanden.“*

Anzustreben ist stattdessen eine entsprechende positive Feststellung, dass zwischen den Streitteilen abgemacht war, dass die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger die CHF 25'000.-- zurückzuzahlen.

Die Relevanz der anzustrebenden Ersatzfeststellung ist evident.

2.3 Unrichtige rechtliche Beurteilung (27 Punkte)

a) Nachdem ein Vertrag zwischen den Streitteilen unzweifelhaft zustande gekommen ist, ist – nachdem das Gericht einen natürlichen Konsens nicht feststellen konnte – zunächst geltend zu machen, dass nach der „Vertrauenstheorie“ (§§ 863, 914 ABGB) das Handeln des Klägers („Überweisung von CHF 25'000.-- an die Beklagte zum Erwerb eines neuen Autos“) von der Beklagten redlicherweise (nach „Treu und Glauben“ und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände) objektiv nur dahingehend verstanden werden konnte und durfte, dass sie dem Kläger das Geld zurückzahlen müsse. (9 Punkte)

b) Sodann ist hilfsweise für den Fall, dass die auf § 914 ABGB gestützte Auslegung kein eindeutiges Ergebnis zeitige, geltend zu machen, dass § 915 ABGB – unstrittig (der Kläger hatte ein zinsloses Darlehen behauptet, die Beklagte eine Schenkung) handelte es sich um ein unentgeltliches Geschäft – zur Anwendung gelangt, womit die Beklagte zur Widerlegung der aus § 915 1. HS ABGB resultierenden Vermutung, es liege ein Darlehen vor, die Schenkungsabsicht des Klägers zu beweisen gehabt hätte, welcher Beweis ihr nicht gelungen ist [Rummel in Rummeß, § 915 Rz 3; Vonklich in Fenyves/Kerschner/Vonklich, Klang³ § 915 Rz 23; Ertl in Fenyves/Kerschner/Vonklich, Klang³ § 938 Rz 33 f; Kolmasch in Schwimann ABGB-TaKom³ § 915 Rz 2; Bollenberger in KBB⁴ § 915 Rz 2; Mandl, JBl 1998, 368; Binder in Schwimann, ABGB³ IV, § 938 Rz 7 u. § 915 Rz 7] (9 Punkte)

c) Zu rügen ist schliesslich ein sog. „sekundärer Feststellungsmangel.“ Der Kläger hatte das mit der Beklagten abgeschlossene Rechtsgeschäft wegen List (§ 870 ABGB) und wegen Irrtums (§§ 871, 901 ABGB) angefochten. Zu den diesbezüglichen Prozessbehauptungen des Klägers (die Beklagte habe selbst über CHF 40'000.-- verfügt, diese Tatsache dem Kläger vorsätzlich verschwiegen, welcher in Kenntnis dieses Umstandes der Beklagten das Geld nicht geliehen hätte) traf das Erstgericht keine Feststellungen. Bei Treffen entsprechender Feststellungen ist davon auszugehen, dass der vom Kläger mit der Beklagten abgeschlossene Vertrag (unabhängig davon, ob er rechtlich als Darlehens- oder als Schenkungsvertrag zu qualifizieren ist) mit Wirkung *ex tunc* dahinfällt, und die Beklagte bereicherungsrechtlich (§§ 877, 1431, 1437 ABGB) zur Rückzahlung der CHF 25'000.-- an den Kläger verpflichtet ist (9 Punkte)